

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Gadderbaum	08.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte, Jöllenbeck, Heepen, Sennestadt	15.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede, Dornberg, Senne, Schildesche, Stieghorst	22.09.2011	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	27.09.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) durch das "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden"

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

Sachverhalt:

Das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ ist am 29.07.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 1509) und am 30.07.2011 in Kraft getreten. Mit der Gesetzesänderung sollen die Möglichkeiten der Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel als dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden unterstützt werden.

Diese Aufgaben haben auch eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen können. Das vorliegende Gesetz trifft daher zugunsten des Klimaschutzes gezielte Regelungen durch Änderung des Baugesetzbuches (Art. 1) und Änderung der Planzeichenverordnung (Art. 2), die die Praxis unterstützen und den Handlungsspielraum der Gemeinden erweitern sollen.

Im BauGB handelt es sich in großen Teilen um Klarstellungen, die aber für die planerische Praxis insoweit hilfreich sind, als dass Maßnahmen zum Klimawandel und zur Klimaanpassung als wichtige Ziele der Bauleitplanung und Stadterneuerung nunmehr ausformuliert dem Gesetzestext in § 1 – Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung – zu entnehmen sind.

Die wesentlichen Neuregelungen sind im Einzelnen:

§ 5 - Inhalt des Flächennutzungsplans -

- Die Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans wurden hinsichtlich der Ausstattung des Gemeindegebietes um dem Klimawandel entgegenwirkende Einrichtungen und Anlagen erweitert sowie um Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.
- Ferner wird die Bildung von Teilflächennutzungsplänen für die Einrichtung von Konzentrationszonen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eröffnet.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

§ 9 - Inhalt des Bebauungsplans -

- Der enumerative Festsetzungskatalog für den Bebauungsplan wird in Ziffer 12 um die Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung erweitert.
- In Ziffer 23 Buchstabe b werden die Festsetzungsmöglichkeiten für Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, erweitert.

§ 11 – Städtebaulicher Vertrag -

- Durch Erweiterung des Umfanges der Regelungen in Absatz 4, die Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein können sowie Anfügung der Ziffer 5 wird die Einsatzmöglichkeit dieses Instrumentes angepasst.

§ 35 – Bauen Im Außenbereich –

- Durch Ergänzung des § 35 Absatz 1 in Ziffer 6, 7 sowie Hinzufügung der Ziffer 8 erfolgt eine Umstellung des Grenzwertes bei privilegierten Biogasanlagen von einer installierten elektrischen Leistung der Anlage von nicht mehr als 0,5 Megawatt auf eine Feuerungs-wärmeleistung der Anlage von maximal 2,0 Megawatt sowie eine maximale Erzeugung von Biogas von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr; ferner die privilegierte Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an oder auf zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

§ 148 – Baumaßnahmen (Sanierungsgebieten) sowie § 171 a Stadtumbaumaßnahmen –

- Entsprechend den Zielen des Gesetzes werden in den vorgenannten Bestimmungen ergänzende Regelungen getroffen, so dass auch in Sanierungsgebieten sowie bei Stadtumbaumaßnahmen der Klimaschutz angemessen berücksichtigt wird.

Neu § 248 Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie

- Diese neu in das Baugesetzbuch aufgenommene Vorschrift stellt die planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Maßnahmen an bestehenden Gebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Ziffer 2 und 3 dar und regelt die Zulässigkeit geringfügiger Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der bebaubaren Grundstücksflächen soweit dies mit den nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Dies gilt ferner entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen.

Neu § 249 Sonderregelungen zur Windenergie in der Bauleitplanung

- Diese neue Bestimmung trifft Regelungen zur Erweiterung bereits vorhandener Konzentrationszonenausweisung zur Windenergienutzung.
- Ergänzend wird im Absatz 2 geregelt, dass im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, dass die dort festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sicher gestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Energieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebietes oder außerhalb des Gemeindegebietes liegen.
- Ferner wird geregelt, dass bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan diese mit Bestimmungen wie im Bebauungsplan versehen werden können und damit Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 (Privilegierung) verbunden sind.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den